



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. März 2005

Neunundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 105 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/59/503/Add.2)]

59/197. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²,

unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens des Mandats des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, namentlich der Bestimmungen in den Resolutionen der Menschenrechtskommission 1992/72 vom 5. März 1992³ und 2001/45 vom 23. April 2001⁴ sowie der Resolution 47/136 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1992,

angesichts ihrer Resolutionen zum Thema der außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen sowie der Resolutionen der Menschenrechtskommission zu diesem Thema,

unter Hinweis auf die Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, und auf die Ratsresolution 1989/64 vom 24. Mai 1989 über ihre Umsetzung sowie die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 40/34 vom 29. November 1985 verabschiedete Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1989/65 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1989, in der der Rat die Grundsätze für die wirksame Verhütung und Untersuchung von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen empfahl,

¹ Resolution 217 A (III).

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴ Ebd., 2001, *Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung und Abschaffung der abscheulichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die eine flagrante Verletzung des Rechts auf Leben darstellt,

1. *verurteilt erneut auf das Entschiedenste* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die in der ganzen Welt nach wie vor vorkommen;

2. *verlangt*, dass alle Regierungen dafür Sorge tragen, dass der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und dass sie wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Phänomens ergreifen;

3. *stellt mit ernster Besorgnis fest*, dass Situationen, in denen es zu außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen kommt, unter bestimmten Umständen zu Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit führen können, entsprechend der Definition in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁵ und in anderen maßgeblichen internationalen Rechtsakten;

4. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass die Straflosigkeit nach wie vor eine Hauptursache für die Perpetuierung von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, ist;

5. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen gehalten sind, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen stattgefunden haben, umfassend und unparteiisch zu untersuchen und die Verantwortlichen ausfindig zu machen und vor Gericht zu stellen, wobei das Recht einer jeden Person auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf dem Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten ist, den Opfern oder ihren Familien in einem vertretbaren Zeitraum angemessene Entschädigung zukommen zu lassen sowie alle erforderlichen Maßnahmen, namentlich rechtliche und gerichtliche Maßnahmen, zu ergreifen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und das neuerliche Vorkommen solcher Hinrichtungen zu verhindern;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass mit der Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs ein wichtiger Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen geleistet wurde, erkennt an, dass siebenundneunzig Staaten das Römische Statut⁶ bereits ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind und dass einhundertneununddreißig Staaten das Statut unterzeichnet haben, und fordert alle anderen Staaten auf, zu erwägen, Vertragsparteien des Statuts zu werden;

7. *fordert* alle Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft ist, *auf*, ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsinstrumente, insbesondere den Artikeln 6, 7 und 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁷ und den Artikeln 37 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁷, nachzukommen, unter Berücksichtigung der Garantien, die in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 und 1989/64 genannt sind;

⁵ Resolution 260 A (III), Anlage.

⁶ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: Final documents (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

8. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*,

a) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass es zu außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen kommt, namentlich zu Hinrichtungen inhaftierter Personen;

b) bei öffentlichen Demonstrationen, Gewalt im Inneren oder zwischen Bevölkerungsgruppen, Unruhen, öffentlichem Notstand oder bewaffneten Konflikten alle erforderlichen und möglichen Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsvorschriften und dem humanitären Völkerrecht zu ergreifen, um Verluste von Menschenleben zu vermeiden, insbesondere von Kindern, sowie sicherzustellen, dass Polizisten, Beamte der Strafverfolgungsbehörden und Sicherheitskräfte Zurückhaltung üben und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsvorschriften und dem humanitären Völkerrecht handeln;

c) allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen den wirksamen Schutz des Rechts auf Leben zu gewährleisten und alle Tötungen, namentlich solche, die gezielt in bestimmten Personengruppen verübt werden, wie etwa rassistisch motivierte Gewalthandlungen, die zum Tod des Opfers führen, Tötungen von Angehörigen nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten, von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Migranten, Straßenkindern oder Mitgliedern indigener Gemeinschaften, Tötungen von Personen, die mit ihren friedlichen Aktivitäten als Menschenrechtsverteidiger, Anwälte, Journalisten oder Demonstranten in Zusammenhang stehen, Tötungen aus Leidenschaft oder wegen verletzter Ehre, alle Tötungen von Personen aus Diskriminierungsgründen, einschließlich auf Grund der sexuellen Orientierung, sowie alle anderen Fälle, in denen das Recht einer Person auf Leben verletzt wurde, umgehend und gründlich zu untersuchen und die Verantwortlichen vor ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht zu bringen sowie sicherzustellen, dass derartige Tötungen, auch soweit sie von Sicherheitskräften, Polizisten oder Beamten der Strafverfolgungsbehörden, paramilitärischen Gruppen oder privaten Kräften begangen wurden, von staatlichen Amtsträgern oder Bediensteten weder geduldet noch sanktioniert werden;

9. *legt* den Regierungen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Amtsträger der Regierung unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive in menschen- und humanitärrechtlichen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft und ersucht das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

10. *bekräftigt* den Beschluss 2004/259 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2004, in dem der Rat den Beschluss der Menschenrechtskommission billigte, das Mandat des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen um drei Jahre zu verlängern;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht der Sonderberichterstatterin an die Generalversammlung und den darin enthaltenen Empfehlungen⁸;

12. *würdigt* die wichtige Rolle, die der Sonderberichterstatter im Hinblick auf die Beseitigung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen wahrnimmt, und *legt* dem Sonderberichterstatter *nahe*, auch weiterhin von allen Betroffenen Informationen zu sammeln, auf ihm zugeleitete verlässliche Informationen wirksam zu

⁸ Siehe A/59/319.

reagieren, Folgemaßnahmen zu Mitteilungen und zu Länderbesuchen zu ergreifen sowie die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen und gegebenenfalls in seine Berichte aufzunehmen;

13. *legt* dem Sonderberichterstatter *eindringlich nahe*, im Rahmen seines Mandats die Aufmerksamkeit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und gegebenenfalls auch des Sonderberaters des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord auch weiterhin auf Fälle von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen zu lenken, die besonderen Anlass zur Besorgnis geben oder bei denen durch frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindert werden könnte;

14. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen dem Sonderberichterstatter und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie mit medizinischen und gerichtsmedizinischen Sachverständigen entwickelt hat, und ermutigt den Sonderberichterstatter, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

15. *fordert* alle Regierungen, insbesondere diejenigen, die dies noch nicht getan haben, *mit großem Nachdruck auf*, rechtzeitig auf die Mitteilungen und Ersuchen um Informationen zu antworten, die ihnen der Sonderberichterstatter übermittelt, und fordert sie sowie alle anderen in Betracht kommenden Stellen nachdrücklich auf, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch indem sie ihn gegebenenfalls zu einem Besuch einladen, wenn er darum ersucht;

16. *dankt* denjenigen Regierungen, die den Sonderberichterstatter zu einem Besuch ihres Landes eingeladen haben, bittet sie, die Empfehlungen des Sonderberichterstatters gründlich zu prüfen und ihm über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, und ersucht die übrigen Regierungen um eine ähnliche Zusammenarbeit;

17. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein Möglichstes zu tun;

18. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderberichterstatter ausreichend mit Personal sowie Finanz- und Sachmitteln auszustatten, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch durch Länderbesuche;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin und im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat des Hohen Kommissars auch weiterhin dafür zu sorgen, dass den Missionen der Vereinten Nationen gegebenenfalls auch Sachverständige für menschen- und humanitärrechtliche Fragen angehören, damit schweren Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen entgegengetreten werden kann;

20. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die weltweite Situation in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie seine Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen.

74. Plenarsitzung
20. Dezember 2004